

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „amici barrica prima“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Selzach.

2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Wein- und Genusskultur sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit
- die Organisation von Anlässen jeglicher Art
- die finanzielle Unterstützung der Umsetzung des Projekts „Hugi Weine 2014“ der Hugi Weine AG

3. Mittel/Mittelverwendung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Darlehen von Vereinsmitgliedern
- Mitgliederbeiträge
- Zinserträge
- Schenkungen und Spenden

Die Mittel werden wie folgt verwendet:

- Gewährung von Darlehen an die Hugi Weine AG zur Finanzierung des Projektes „Hugi Weine 2014“
- Gewährung von Darlehen oder Zuwendungen aller Art
- Finanzierung der Vereinsanlässe und Veranstaltungen
- Finanzierung der vereinseigenen Verwaltungskosten

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

- A- Mitgliedschaft:
Gewährung eines unverzinslichen Darlehens
- B- Mitgliedschaft:
Leistung eines Mitgliederbeitrages.

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und mit der Überweisung des Darlehens oder des ersten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

Die Mitgliedervorteile entnehmen die Mitglieder dem jeweils aktuellen Jahresprogramm des Vereins.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Erfolgt bis zur Generalversammlung keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei einem vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes erfolgt keine Jahres- oder Akonto-Beitragsrückerstattung.

Die Darlehensrückzahlung wird im separat erstellten Darlehensvertrag geregelt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung des Darlehensreglementes, der Zinssätze sowie Vergabe der Darlehen
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Jahresprogramm
- i) Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar, welche für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Auslagen für vereinsinterne Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Budgets.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Vorschlag der Finanzrichtlinien zur Unterstützung des Projektes „Hugi Weine 2014“
- Antragstellung an die Generalversammlung

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag erstatten.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den registrierten Mitgliedern paritätisch verteilt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07.10.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorstand, Selzach 07.10.2013,